Muss man Waren liefern, wenn die Auskunft über den Kunden schlecht ausfällt?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-628292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

oder dgl. Schutzmtitel wird diesem Übelstand Einhalt geboten. Die Prelleder werden meist aus kurzen Schlagriementeilen hergestellt. Man legt das Leder mehrere Male zusammen, locht es mittels eines Locheisens und steckt es auf die innere Seite der Treiberspindel. In manchen Webereien macht man auch Lederringe oder befestigt eine Schlinge aus Leder auf die Treiberspindel. Das Prelleder ist jedoch ein ungenügendes Schutzmittel, und muß es eigentlich befremden, daß es in unserer vorgeschrittenen Zeit immer noch so viel Anwendung findet. Durch den Gebrauch nützt sich das Prelleder ab, und wenn das Anbringen eines neuen unterbleibt, so geschieht dies auf Kosten des Webschützentreibers und des Schlagriemens.

Zuverlässiger als das Prelleder ist der Treiberfangriemen. Es ist dies eine sehr praktische, aber noch wenig bekannte Vorrichtung. Der Treiberfangriemen läßt sich bei Oberschlagstühlen leicht anbringen. Er besteht ebenfalls meist aus kurzen Schlagriemenlederteilen oder auch aus anderem zur Verfügung stehenden Leder. Das eine Ende des Lederriemens wird mehrere Male zusammengelegt und durchlocht. Am andern Teile des Lederriemens wird ebenfalls ein Loch geschlagen und dasselbe auf den hinteren Teil der Treiberspindel aufgesteckt. Es geschieht dies in der Art, wie der Schützenfangriemen befestigt wird. Hierauf wird der Schützentreiber auf die Spindel gesteckt. Derselbe muß sich an der Treiberspindel mit Leichtigkeit hin und her bewegen lassen. Er darf nicht zu viel Bewegungsfreiheit nach seitwärts haben, damit er seine Laufrichtung, die er fixiert hat, einhält. Nun wird auch der andere Teil des Treiberfangriemens, welcher mehrere Male durchlocht wurde, auf die Spindel aufgesteckt. Es geschieht dies in der Weise, daß das Leder ebenso zusammengelegt wird, als dies beim Lochen geschah. Das Ende des Riemens muß dem Picker zugekehrt werden, und die Länge des Riemens muß so abgepaßt worden sein, daß, wenn man den Riemen in der Richtung nach der Stuhlmitte zu anspannt, derselbe noch nicht ganz an die Spindelnase reicht. Der Schützenfangriemen wird wie sonst befestigt oder aber auch am Treiberfangriemen. Wählt man das letztere, so bringt man ungefähr in der Mitte des Treibfangriemens einen Schlitz an, steckt den Schützenfangriemen hindurch und hält ihn mittels eines Vorsteckers fest. Beim Gang des Stuhles schlägt der Treiber nicht mehr an die Spindelnase an, sondern nur an den zusammengelegten Riemen, da zwischen den durch den Schützenschlag eingespannten Riemen noch ein kleiner Zwischenraum sich befindet.

Eine weitere Verbesserung in dieser Beziehung bietet der Gegenstand des D. R. G. M. Nr. 384,449. Gemäß dieser Neuerung ist auf dem inneren Ende der Treiberspindel ein Druckfederpuffer für den Treiber angebracht. Dieser Druckfederpuffer fängt den anschlagenden Treiber nachgiebig auf, so daß letzterer zum Stillstande gelangt, ohne plötzlichen Anschlag an die Spindelnase.

Die erwähnten Schutzmittel üben, außer auf die Haltbarkeit der Webschützenantreiber, auch auf diejenige des Schlagriemens einen wesentlichen Einfluß aus. Um letzteren noch weiter zu schonen, muß dessen Befestigung an den Treiber sachgemäß vorgenommen werden. Die Zugkraft des Schlagriemens muß auf dessen Breite möglicht gleichmäßig verteilt werden. Der Riemen darf sich nicht seitlich ziehen, da er sonst in verhältnismäßig kurzer Zeit an der einen Seite einreißt. Es ist dies diejenige Seite des Riemens, welche in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird.

Erzeugung von Anilinschwarz auf Baumwolle oder Seide.

Ein Patentanmelder hat unter Nr. 24,364 in Deutschland ein Verfahren veröffentlicht zum Färben von Anilinschwarz auf Baumwolle oder Seide. Der Patentanspruch ist nachfolgender:

1. Verfahren zur Erzeugung von Anilinschwarz auf Baumwolle oder Seide, dadurch gekennzeichnet, daß man das Garn oder Gewebe durch Klotzen oder Drucken mit einer Lösung behandelt, die aus einer Mischung von Anilin oder seinen Homologen mit einem Paradiamin oder Paraamidophenol, einem Kupfersalz und Salzsäure bzw. Ameisensäure, oder einem Gemisch dieser beiden Säuren besteht, worauf man schließlich das Schwarz in gewöhnlicher Weise durch Dämpfen oder Verhängen entwickelt.

2. Ausführungsform des Verfahrens gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß man eine Klotzlösung oder Druckfarbe verwendet, die aus einem Gemisch von Anilin oder seinen Homologen mit Paraphenylenogen, Kupferchlorür, einem Alkalichlorid und Salzsäure, oder einer andern Mineralsäure, eventuell unter gleichzeitigem Zusatz einer organischen Säure besteht.

3. Ausführungsform des Verfahrens gemäß Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß man an Stelle von Mineralsäure Ameisensäure bei der Herstellung von Klotz- oder Druckfarbe verwendet.

Das Verfahren wird nach folgenden Beispielen ausgeführt:

1. Eine aus 48 Teilen Kupferchlorid, 140 Teilen Ammoniumchlorid und 14 Teilen Natriumpyrosulfit in 500 Teilen kaltem Wasser bestehende Lösung wird einer wässerigen Lösung hinzugefügt, die aus 50 Teilen Anilin, 2 Teilen Paraphenylendiamin, 15 Teilen Salzsäure (28 % HCl) und 15 Teilen 90 proz. Ameisensäure in 500 Teilen kaltem Wasser besteht.

2. Man löst 48 Teile Kupferchlorid, 140 Teile Ammoniumchlorid und 14 Teile Natriumpyrosulfit in 500 Teilen kaltem Wasser auf und setzt hinzu eine Lösung von 50 Teilen Anilin, 4 Teilen Paraphenylendiamin, 30 Teilen 90 proz. Ameisensäure in 1500 Teilen kaltem Wasser.

3. Man löst 48 Teile Kupferchlorid, 140 Teile Ammoniumchlorid und 14 Teile Natriumpyrosulfit in 500 Teilen kaltem Wasser und setzt hinzu eine Lösung von 50 Teilen Anilin, 4 Teilen Paraphenylendiamin und 35 Teilen Salzsäure (28 % HCl) in 15 Teilen kaltem Wasser.

Dieses Verfahren, zur Erzeugung von Anilinoxydationsschwarz, welches von der Firma J. S. Bemberg in Barmen zur Ausnützung für Deutschland erworben wurde, hat großes Interesse der Färberwelt erregt. Die Nuance des so erhaltenen Schwarz dürfte jedoch die Schönheit des bisherigen Oxydationsschwarz kaum erreichen, wohl der Hauptnachteil der Neuerung.

Muss man Waren liefern, wenn die Auskunft über den Kunden schlecht ausfällt?

Einen für alle Geschäfte bedeutsamen Prozeß hat die 7. Zivilkammer des Brelauer Landgerichts entschieden. Ein Kaufmann in Posen hatte bei einem Reisenden einer Breslauer Engrosfirma Leinenwaren in Höhe von 2200 Mk. bestellt und zur Bezahlung des Kaufpreises ein Ziel von sechs Monaten erhalten. Die Großfirma hatte über den Besteller eine Auskunft eingeholt, die jedoch nicht günstig genug lautete, um einen Kredit in der angegebenen Höhe zu gewähren. Sie lieferte also die bestellten Waren nicht und erhielt von dem Besteller ein Schreiben, daß er sich, falls die Lieferung innerhalb acht Tagen nicht erfolgt sei, anderweitig decken werde und den erteilten Auftrag annulliere. Die Firma erklärte sich hierauf zur Lieferung der bestellten Waren bereit, verlangte aber Sicherheitsleistung bzw. Bürgschaft von dem Vater des Bestellers. Keins von beiden geschah. Der Besteller klagte vielmehr nach Ablauf der Notfrist gegen die Engrosfirma auf Grund der §§ 326 bzw. des BGB. auf Ersatz des ihm entgangenen Verdienstes von 440 Mark, indem er behauptete, daß er an der Ware, falls sie ihm rechtzeitig geliefert worden wäre, 220 pCt. verdient hätte. Die Beklagte wandte ein, daß der Kläger die Lieferung der Ware nicht verlangen könne, da nach allgemeinem Handelsgebrauch von einem Handlungsreisenden aufgenommene Bestellungen von einem Prinzipal nur dann effektuiert werden müssen, wenn die Auskunft über den Besteller günstig ausfällt. Auch habe sich der Kläger durch sein Schreiben des Rechtes, Lieferung zu verlangen, begeben, da er darin anderweitige Deckung bzw. Annullierung angedroht habe. Schließlich sei ein Schaden dem Kläger nicht erwachsen oder von ihm selbst schuldhaft verursacht worden, da er sich die

Waren zu jeder Zeit zu gleichen Bedingungen habe beschaffen können.

Das Amtsgericht hielt den Klageanspruch für gerechtfertigt und verurteilte die beklagte Firma zur Zahlung von 440 Mk. mit der Begründung, daß die von der Beklagten vorgebrachten Behauptungen durchweg unerheblich seien. Die in Kaufmannskreisen mitunter vertretene Ansicht des Vorhandenseins des von der Beklagten behaupteten Handelsbrauches sei unzutreffend, ein solcher Handelsgebrauch existiere, wie gerichtskundig sei, nicht und könne nicht existieren, da ihm die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 54 und 55 des Handelsgesetzbuches entgegenstehen, wonach der Reisende zum Abschluß rechtsverbindlicher Handelsgeschäfte berechtigt sei. Es könne daher dahingestellt bleiben, wie die Auskunft, die der Beklagte über den Kläger eingeholt hat, gelautet habe. Eine Bedeutung würde ihr gemäß § 321 BGB. nur dann beizulegen sein, wenn die angebliche schlechte Vermögenslage des Klägers erst nach dem Abschluß des Kaufsvertrages eingetreten wäre, was die Beklagte aber nicht behauptet habe. Auch das Schreiben entbinde die Beklagte nicht von ihrer Lieferungspflicht, da ein Verzicht in ihm nicht ausgesprochen, sondern nur angedroht sei. Schließlich könne auch der Einwand konkurrierenden Verschuldens gemäß § 254 BGB. nicht für durchgreifend erachtet werden, da eine Pflicht des Klägers zur Vornahme eines Deckungskaufes nicht bestand.

Besondere Umstände, wonach gerade im vorliegenden Falle das Unterlassen eines Deckungskaufes gegen Treu und Glauben verstoßen habe, sind von der Beklagten nicht dargetan worden. — Gegen dieses Urteil hatte die beklagte Großfirma Berufung eingelegt. Die 7. Zivilkammer, als Berufungsgericht, wies, wie die „Breslauer Zeitung“ mitteilt, den klagenden Kaufmann kostenpflichtig ab, indem ausgeführt wurde, daß der abstrakt berechnete Schaden des Klägers durch dessen eigenes Verschulden entstanden sei. Durch Zeugen sei nachgewiesen, daß er die bestellte Ware auch bei einer andern Breslauer Firma, woselbst Kläger einen Kredit von 1000 Mk. habe, zu denselben Bedingungen, als bei der Beklagten, erhalten hätte. Wenn Kläger sich Waren für 1000 Mk. verschafft hätte, wäre er in der Lage gewesen, die Nachfrage im Kleinhandel zunächst zu befriedigen und wäre auch durch den Erlös und den Gewinn imstande gewesen, Waren nachzukaufen, wenn die für 1000 Mk. gekauften Waren verbraucht waren. Er hätte so den behaupteten Schaden abgewendet. Deckte er sich nicht ein, so hat er, wie angenommen werden muß, die Eindeckung unterlassen, um sich auf die Kosten der Beklagten mühelos zu bereichern.

Ein solches Verhalten verstößt grob gegen Treu und Glauben im Verkehr und verletzt vorsätzlich das Interesse des Verkäufers. Deshalb liegt in der Unterlassung des Deckungskaufes vorwiegend ein Verschulden des Klägers, und dieses Verschulden hat nur den behaupteten Schaden verursacht.

Vereinfachung des deutsch-englischen Rechtsverkehrs.

Die Londoner Handelskammer hatte sich im vorigen Jahre an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mit der Bitte gewandt, ihre Bestrebungen auf Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs zwischen England und Deutschland zu unterstützen. Gleichzeitig war ein Bericht der anglo-deutschen Abteilung der Londoner Handelskammer übersandt worden, der Reformvorschläge enthielt. Das Aeltesten-Kollegium hat sich mit dieser für die deutsche und englische Geschäftswelt so wichtigen Frage eingehend beschäftigt und sich in einer ausführlichen Denkschrift geäußert. Zunächst wird dort ausgeführt, der Abschluß eines Sonderabkommens zwischen England und Deutschland zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs sei in hohem Maße wünschenswert. Zur Verwirklichung dieses Zieles sei eine gemeinsam von England und Deutschland zu beschickende Konferenz einzuberufen, zu der außer Juristen auch Kaufleute, die infolge ihrer Teilnahme am geschäftlichen Verkehr zwischen England und Deutschland praktische Erfahrungen besäßen, hinzuzuziehen wären. Ferner wird zu den im Berichte der Londoner Handelskammer besonders aufgeführten Vorschlägen über die Zustellungen, die Beweisaufnahme, die Affidavits und die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen eingehend Stellung genommen, und zwar so, daß bei jedem einzelnen Punkte zunächst immer der jetzige Rechtszustand in England und Deutschland dargestellt wird, und daß dann hieran Abänderungsvorschläge geknüpft werden. Die Denkschrift wird dem Deutschen Handelstag übermittelt werden, der sich in seiner nächsten Ausschußsitzung mit dieser Frage zu beschäftigen hat.

Wettbewerb der Société Industrielle du Nord de la France.

Die Société Industrielle du Nord de la France hat soeben das Programm mit den Fragen, welche dem diesjährigen Wettbewerb vorgelegt werden sollen, veröffentlicht. Diese Fragen betreffen: Mechanik und Maschinenbau, Chemie und Landwirtschaftskunde, Handel und Bankwesen etc. Für uns speziell von Interesse sind: die von dem Komitee für Spinnerei und Weberei gestellten Fragen über Kultur, Rösten, Brechen, Kämmen, Spinnen und Weben des Hanfs, Verarbeitung von Werg, Ramie und andern Materialien, wie Baumwolle, Wolle etc. Die Fragen des Komitees für Chemie und Landwirtschaftskunde betreffen chemische Produkte, Elektro-Chemie, Photographie, Metallurgie, Bleicherei, Färberei und Appretur, Oele und Fette, Gerberei u. a. m.

Es werden mehrere Preise und Prämien, sowie Medaillons im Betrage von 5—600 Franken zur Verteilung kommen, auch einige kleinere Beträge, je nach den Legaten und Bestimmungen des Verwaltungsrates.

Das detaillierte Programm wird auf Verlangen franko zugestellt. Anfragen sind zu richten an: Monsieur le Secrétaire de la Société Industrielle, 116 rue de l'Hôpital-Militaire, à Lille.

* * *

Paris. Der Handelsminister hat Herrn René Moreux mit einer Untersuchung über die Verteilung des Warenverkehrs von und nach dem Osten Frankreichs und der Schweiz zwischen den französischen, belgischen und holländischen Häfen beauftragt. Es soll nach den Gründen geforscht werden, weshalb gegenwärtig Antwerpen und Rotterdam für diesen Verkehr der Vorzug gegeben wird, und es sollen die Mittel ausfindig gemacht werden, um diesen Verkehr auf die französischen Häfen zurückzuleiten.

— In der Nachmittagssitzung trat die Kammer in die Beratung über die Gewährung eines außerordentlichen Kredites von 10,000 Franken zur Bestreitung der Unkosten für das aus drei Mitgliedern bestehende, in Paris zusammentretende Schiedsgericht für den französisch-schweizerischen Handelsvertrag von 1906.

Kleine Mitteilungen

Felix Tonnar in Dülken. † Am Pfingstmontag, den 27. Mai, starb in Dülken infolge eines Schlaganfalles Herr Felix Tonnar, der Begründer und Inhaber der Maschinenfabrik gleichen Namens. Der Verstorbene war eben im Begriff, im Kreise seiner Familie das Fest der goldenen Hochzeit zu begehen, als ihn der Tod in noch voller Geistesfrische und körperlicher Gesundheit ereilte.

Felix Tonnar hatte 1849 sein Ingenieurexamen bestanden und gründete 1867 die Maschinenbauanstalt in Dülken für allgemeinen